

HVBG-Info 02/1983 vom 24.02.1983, S. 0009 - 0009, DOK 372.11/017-BSG

Beginn des UV-Schutzes gemäß § 550 Abs. 1 RVO erst an der Außenhaustür des Wohngebäudes - BSG-Urteil vom 30.11.1982 - 2 RU 33/81

Beginn des UV-Schutzes gemäß § 550 Abs. 1 RVO erst an der Außenhaustür des Wohngebäudes;

hier: BSG-Urteil vom 30.11.1982 - 2 RU 33/81 -

Unter Bezugsnahme auf sein Urteil vom 13.03.1956 - 2 RU 124/54 - (BSGE Bd. 2, S. 239) hat das BSG mit Urteil vom 30.11.1982

- 2 RU 33/81 - den UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO bei folgendem Sachverhalt verneint:

Der Kläger (selbständiger Friseur) wollte von seiner im vierten Stockwerk eines Hauses gelegenen Wohnung zu seinem Geschäftshaus gehen, das sich in einem anderen Haus befindet. Dabei stürzte er nach dem Verlassen seiner Wohnung auf der Treppe zwischem ersten Stockwerk und dem Erdgeschoß und zog sich dabei Verletzungen zu. Die Beklagte (BG) lehnte durch Bescheid die Leistungsgewährung aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab, weil der Kläger die Grenze des häuslichen Bereichs – die Außentür des Hauses, in dem sich seine Wohnung befindet – zur Zeit des Unfalles noch nicht verlassen und daher der Versicherungsschutz für den Weg nach dem Ort seiner Tätigkeit noch nicht begonnen hatte.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00004597 = VB 017/83 vom 17.02.1983